



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

DRINGEND

Sachbearbeiterin:
Mag. Barbara GÖTTFRIED
Tel: 01/5200/21520
Fax: 01/5200/17206
E-Mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91043/8-FLeg/2005

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 u.a. geändert werden - Dienstrechts-Novelle 2005;

Stellungnahme

An das
BKA/Sektion III
Wollzeile 1-3
1010 Wien

Zu dem von do. Seite am 5. 4. 2005 übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz 1965 und das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2005), nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:**

A. Zum Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

1. Zum Artikel 1 des Entwurfes betreffend die Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979):

a) **Zum § 152c Abs. 8 und 9 BDG 1979:**

Die vorliegende Novelle beabsichtigt die Eliminierung der Währungsbestimmungen für Zugs- und Kompaniekommandanten durch Streichung des gesamten Abs. 8 bzw. der Wortfolge „Kompaniekommandant“ im Abs. 9 des § 152c BDG 1979.

Im ho. Ressort ist der Hauptanteil der Arbeitsplätze von Kompaniekommandanten – sowie ein Teil der Arbeitsplätze von Zugskommandanten – mit der Funktionsgruppe 2 der Verwendungsgruppen M BUO 2 bzw. M BUO 1 bewertet. Somit würde bei einer Abberufung dieser Bediensteten eine Subsumtion unter die „allgemeinen Währungsbestimmungen“ – die jeweils erst ab der Funktionsgruppe 3 zur Geltung kommen – nicht möglich sein.

Darüber hinaus ist im Bereich des BMLV in naher Zukunft eine neue Heeresgliederung – im Rahmen der Umsetzung des Projektes ÖBH 2010 – durchzuführen, die insbesondere auch umfangreiche Personalmaßnahmen erforderlich machen wird. Die Gewährleistung einer vollen Leistungsfähigkeit der Inhaber von truppennahen Kommandantenfunktionen durch Abberufung ab einem bestimmten „Grenzalter“ wird in diesem Zusammenhang unumgänglich sein [Anm.: in Österreich ist es – im Gegensatz zu ausländischen Armeen – nicht möglich, militärische Bedienstete bei Überschreiten eines „Grenzalters“ in den Ruhestand zu versetzen].

Nach einer erfolgreichen Verwendung in der Einsatzorganisation sollten diese Funktionsinhaber jedenfalls ohne die Gefahr von finanziellen Einbußen abberufen werden können, um anschließend einer Tätigkeit in der Grundorganisation auszuüben.

Aus diesem Grund sind die besonderen Währungsbestimmungen des § 152c Abs. 8 und 9 BDG 1979 für das BMLV auch weiterhin unbedingt erforderlich und es wird ersucht, von einer Streichung der Bestimmungen abzusehen.

b) Zur Neuformulierung der Richtverwendungen in der Anlage 1 zum BDG 1979:

Einleitend wird kritisch angemerkt, dass bei den Überlegungen und Vorarbeiten zur Neuformulierung der Richtverwendungen im Bereich der Anlage 1 zum BDG 1979 keine interministeriellen Arbeitsgespräche geführt wurden, weshalb die im gegenständlichen Entwurf aus dem Bereich des BMLV angeführten Richtverwendungen nicht immer als ausreichend repräsentativ anzusehen sind. Darüber hinaus bestehen im ho. Ressort im Zusammenhang mit der Umsetzung

des Projektes BH 2010 diverse Überlegungen, einige Verwendungen überhaupt einer anderen Bewertung zuzuführen. Teilweise erscheint auch eine Präzisierung von bestehenden bzw. neu ausgewählten Richtverwendungen unbedingt erforderlich.

Obwohl die grundsätzliche Feststellung, dass durch die zwischenzeitlichen Änderungen im Bereich der ministeriellen Organisationsstrukturen sowie der Geschäfts- und Personalteilungen die Notwendigkeit einer Anpassung des Kataloges gegeben scheint, auch aus ho. Sicht zutrifft, wird aus den oben genannten Gründen dennoch ersucht, von einer Neufestlegung der Richtverwendungen zu diesem Zeitpunkt abzusehen und im Gegenzug entsprechende Ressortgespräche auf Beamtenebene einzuleiten.

Sollte das do. Ressort diesem Ersuchen nicht entsprechen, erscheint es aus der Sicht des BMLV zumindest erforderlich, die folgenden im Entwurf vorgeschlagenen, Richtverwendungen zu streichen bzw. zu ersetzen:

- In der Z 24 – Verwendungen der Funktionsgruppe (A 1) 6 wäre einzufügen:
„1.5.18. im Bundesministerium für Landesverteidigung der Leiter der Abteilung Eigenlegislative in der Zentralstelle.“
- In der Z 27 – Verwendungen der Funktionsgruppe (A 1) 3 wäre die Z 1.8.9. [„im Bundesministerium für Landesverteidigung der Leiter des Referates Budget- und Beschaffungsplanung der Abteilung Luftzeug der Zentralstelle,“] ersatzlos zu streichen.
- In der Z 28 – Verwendungen der Funktionsgruppe (A 1) 2 wäre die Z 1.9.8. [„im Bundesministerium für Landesverteidigung der Referent im Referat III der Rechtsabteilung in der Zentralstelle,“] ersatzlos zu streichen.
- In der Z 35 – Verwendungen der Funktionsgruppe (A 2) 4 wäre die Z 2.6.12. [„im Bundesministerium für Landesverteidigung der Referent Einkauf Großprojekte, FMS und LZ der Kaufmännischen Abteilung beim Amt für Rüst- und Wehrtechnik,“] ersatzlos zu streichen.
- In der Z 39 – Verwendungen der Funktionsgruppe (A 2) GL wäre in der Z 2.10.2. die Wortfolge „IKT-Werkstätte“ durch die Wortfolge „IKT-Abteilung“ zu ersetzen.

- In der Z 44 – Verwendungen der Funktionsgruppe (A 3) 5 wäre in der Z 3.5.5. die Wortfolge „und Personalcontrolling und Budget“ zu streichen.
- In der Z 46 – Verwendungen der Funktionsgruppe (A 3) 3
 - wäre in der Z 3.7.6. die Wortfolge „beim Kommando“ durch die Wortfolge „in der Materialverwaltung“ zu ersetzen sowie
 - hätte die Z 3.7.10 zu lauten [und wären die nachfolgenden Ziffern entsprechend neu zu nummerieren]:

„3.7.10. im Bundesministerium für Landesverteidigung der Sachbearbeiter der Ergänzungsabteilung bei den Militärkommanden,“
- In der Z 49 – Verwendungen der Funktionsgruppe (A 3) GL wäre die Z 3.10.2. [„im Bundesministerium für Landesverteidigung der Kommandant Betriebsmittelgruppe und Betriebsmittelunteroffizier in der Lagerverwaltung des Truppenübungsplatzes Allensteig,“] ersatzlos zu streichen.
- In der Z 56 – Verwendungen der Funktionsgruppe (A 5) 2 wäre die Z 5.2. [„Im Bundesministerium für Landesverteidigung die Kanzleikraft im Referat Personaladministration bei der Fliegerwerft 2.“] ersatzlos zu streichen.
- In der Z 69 wären folgende Änderungen durchzuführen:
 - In der Z 12.3. – Verwendungen der Funktionsgruppe (M BO 1) 8 wäre folgende lit. c einzufügen [und wären die nachfolgenden literae entsprechend neu festzusetzen]:

„c) der Projektleiter beim Management ÖBH 2010,“
 - In der Z 12.4. – Verwendungen der Funktionsgruppe (M BO 1) 7 hätte die lit. c wie folgt zu lauten:

„c) Leiter der Gruppe Konzeptplanung.“
 - In der Z 12.5. – Verwendungen der Funktionsgruppe (M BO 1) 6 wäre folgende lit. c anzufügen:

„c) beim Kommando Landstreitkräfte der Chef des Stabes.“

- In der Z 12.6. – Verwendungen der Funktionsgruppe (M BO 1) 5 wäre folgende lit. c anzufügen:

„c) Kommandant des Militärkommandos Steiermark.“

- In der Z 12.10. – Verwendungen der Funktionsgruppe (M BO 1) 1 hätte die lit. a wie folgt zu lauten:

„a) zugeteilter Generalstabsoffizier bei der Heeresunteroffiziersakademie,“

- In der Z 13.2. – Verwendungen der Funktionsgruppe (M BO 2) 9 wäre folgende lit. c anzufügen:

„c) Evaluierungsdirektor Infanterie in der Kontrollabteilung A in der Zentralstelle.“

- In der Z 13.3. – Verwendungen der Funktionsgruppe (M BO 2) 8 hätte die lit. a wie folgt zu lauten:

„a) Abteilungsleiter der Abteilung D im Heerespersonalamt,“

- In der Z 13.5. – Verwendungen der Funktionsgruppe (M BO 2) 6 wäre folgende lit. d anzufügen:

„d) Fachoffizier der Zentralstelle.“

- In der Z 14.5. – Verwendungen der Funktionsgruppe (M BUO 1) 4 wäre in der lit. a die Wortfolge „mit selbständigen Aufgaben“ anzufügen.

- In der Z 14.8. – Verwendungen der Funktionsgruppe (M BUO 1) 1 wäre in der lit. d nach dem Begriff „Kanzleileiter“ die Wortfolge „und Gefechtsschreiberunteroffizier“ einzufügen.

- In der Z 15.3. – Verwendungen der Funktionsgruppe (M BUO 2) 1 wäre in der lit. c nach dem Begriff „Scharfschützentrupp“ die Wortfolge „und Jagdkommandounteroffizier“ einzufügen.

- In der Z 15.4. – Verwendungen der Funktionsgruppe (M BUO 2) GL wäre folgende lit. d anzufügen:

„d) Pioniermaschinenunteroffizier in der technischen Kompanie beim Pionierbataillon.“

B. Über den vorliegenden Entwurf hinausgehende weitere Novellierungsersuchen:

1. Zum Artikel 1 des Entwurfes betreffend das Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979):

a) Zum § 73 BDG 1979:

Im § 73 Abs. 4 BDG 1979 wird das Ausmaß des Anspruchs auf Heimaturlaub pro Kalenderjahr – abhängig von den Verwendungsorten des Beamten – mit 240 bzw. 320 Stunden festgesetzt.

Darüber hinaus normiert § 73 Abs. 7 BDG 1979, welche Bestimmungen betreffend den Erholungsurlaub analog auf den Heimaturlaubsanspruch anzuwenden sind. Aufgrund der derzeitigen Fassung des § 73 Abs. 7 BDG 1979 besteht somit nur ein fixierter – der Höhe nach dem Erholungsurlaubsanspruch vergleichbarer – Anspruch auf Heimaturlaub, der ausschließlich auf eine Dienstzeit des Beamten von exakt 40 Wochenstunden abstellt. Weder hat eine Erhöhung der Wochendienstzeit (so wie insbesondere der im Bereich des ho. Ressorts für Soldaten angeordnete verlängerte Dienstplan mit 41 Wochenstunden), noch eine Herabsetzung der Arbeitszeit Auswirkung auf den Heimaturlaubsanspruch.

Um eine Anpassung des Heimaturlaubsanspruchs an die Wochendienstzeit – analog zu den Bestimmungen des Erholungsurlaubes – herbeizuführen, wären die entsprechenden Verweise im § 73 Abs. 7 BDG 1979 aufzunehmen, weshalb diese Norm wie folgt lauten könnte:

„(7)Die §§ 65 Abs. 8, 9 und 10, 66, 67, 68 Abs. 1, 69 bis 72 und 77 gelten auch für den Heimaturlaub.“

b) Zur Anlage 1 Z 3.23 BDG 1979:

Seit der Novellierung der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, im Jahr 2001 (BGBl. I Nr. 111/2002) können diverse reglementierte Gewerbe (§ 94 GewO 1994) gemäß § 18 GewO 1994 aufgrund eines

Befähigungsnachweises ausgeübt werden. Als Beleg dieses Nachweises kommt gemäß § 18 Abs. 2 GewO 1994 nicht nur das Zeugnis einer erfolgreich abgelegten Meisterprüfung (Z 1) in Betracht, sondern auch z.B. das Zeugnis über eine fachlichen Tätigkeit (Z 8) oder das Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung (Z 9).

Als Konsequenz der Änderungen der Gewerbeordnung 1994 besteht nach ho. Ansicht auch Novellierungsbedarf im Bereich der Anlage 1 zum BDG 1979.

In der Anlage 1 Z 3.23 BDG 1979 könnte daher folgende Z 3.23a angefügt werden:

„3.23 a. Anstelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung des Lehrberufes Koch, Kellner, Konditor, Fleischer oder Restaurantfachmann und
a) eine zweijährige Verwendung im erlernten Lehrberuf und
b) die Ausübung einer Leitungsfunktion
auf einem der Verwendungsgruppe A 3 zugeordneten Arbeitsplatz im erlernten Lehrberuf.“

2. Zum Artikel 2 des Entwurfes betreffend das Gehaltsgesetz 1956 (GehG):

Zum § 100 GehG:

Aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG), BGBl II Nr. 108/1997, mit Wirksamkeit vom 1. September 1997, sowie der zwischenzeitig erfolgten Aufwertung der im ÖBH verwendeten Sanitätsunteroffiziere im Hinblick auf ihre Qualifikation ergibt sich die Notwendigkeit, die Bestimmungen des § 100 GehG an diese geänderte Rechtslage anzupassen.

Insbesondere sollte dabei dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auch die extramuralen Tätigkeiten sowie die Prävention aufgrund der Regelungen des GuKG ausdrücklich Aufgaben des diplomierten Sanitätspersonals bilden und damit eine Qualitätsänderung in der Bewertung dieser Tätigkeiten und eine Ausweitung des Berufsbildes im Präventivbereich erfolgt ist.

§ 100 Abs. 3 GehG könnte daher wie folgt lauten:

„(3) Anspruchsbegründende Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind Tätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, sofern diese im Rahmen einer einschlägigen Verwendung nach dem MTD-G, dem GuKG oder dem MTF-SHD-G ausgeübt werden und die Militärperson die zur Ausübung erforderliche Berufsberechtigung nachweist.“

3. Zum Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG):

Gemäß § 29 Abs. 1 AZHG ist eine bezogene Bereitstellungsprämie rückzuerstatten, wenn die Auslandseinsatzbereitschaft aus Gründen des § 25 Abs. 4 Z 1 und 2 AZHG vorzeitig endet, sofern kein oder nur ein zu kurzer Auslandseinsatz geleistet wurde.

Dabei wird vom Gesetz nicht unterschieden, ob die mangelnde Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen (§ 25 Abs. 4 Z 2 AZHG) aufgrund eines Dienstunfalls oder aufgrund sonstiger Begebenheiten hervorgerufen wird. Somit hätte auch eine Person, die sich z.B. in Ausübung ihrer vorbereitenden Übungs- und Ausbildungspflicht verletzt und in der Folge die mangelnde Eignung zum Auslandseinsatz verliert, eine bereits bezogene Bereitstellungsprämie rückzuerstatten. Dies erscheint nach dem ho. Dafürhalten äußerst unbillig, weshalb das ho. Ressort – trotz eines möglichen Argumentes, die Anwendung der „Härteklausele“ des § 55 des Heeresgebührengesetzes (der gemäß § 29 Abs. 3 AZHG in diesem Zusammenhang anwendbar ist) wäre ausreichend – um entsprechende gesetzliche Änderung.

Dem § 29 AZHG könnte somit folgender Absatz 4 angefügt werden:

„(4) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die mangelnde Eignung gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 aufgrund eines Dienstunfalls festgestellt wurde.“

4. Zum Bundesbediensteten-Sozialplangesetz (BB-SozPG):

Mit der Dienstrechts-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 176/2004, wurde § 25a des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes (BB-SozPG) betreffend Versetzung in den Ruhestand eingefügt.

In diesem Zusammenhang ergibt sich das Problem, dass Beamte, die sich am 31. Dezember 2004 in einem Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung nach dem BB-SozPG befunden haben, bereits eine unwiderrufliche Erklärung nach § 15 iVm

§ 236b BDG 1979 (für vor dem 1. Oktober 1945 geboren) bzw. nach § 15 BDG 1979 (diejenigen, die die 40 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit nicht erreicht haben) abgegeben haben. Es erhebt sich daher die Frage, ob der Beamte gemäß § 25a BB-SozPG seine Versetzung in den Ruhestand auch vor dem in seiner unwiderruflichen Erklärung festgelegten Monatsletzten bewirken kann. Eine solche Vorverlegung kann sich aus ho. Sicht dadurch ergeben, dass nunmehr auch auf diese Personengruppe die so genannte „Hacklerregelung“ (60. Lebensjahr und 40 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit – diese Bestimmung gilt seit dem 1. Jänner 2004 für alle vor dem 2. Jänner 1947 geborene Beamte) anzuwenden ist. [Anm.: durch die Änderung des § 236b BDG 1979 mit 1. Jänner 2005 gilt diese Hacklerregelung auch für Beamte, die bis einschließlich 30. Juni 1950 geboren wurden.]

Aus der Sicht des BMLV ist eine korrekte Vollziehung des § 25a BB-SozPG derzeit auf Grund der oben dargelegten Unklarheiten nicht möglich, daher wird angeregt, den Zeitpunkt für das Bewirken der Versetzung in den Ruhestand nach § 25a BB-SozPG im Rahmen der vorliegenden Dienstrechts-Novelle 2005 einer Klärung zuzuführen.

Über ein konkretes Novellierungsersuchen hinaus ersucht das ho. Ressort in Zusammenhang mit dem BB-SozPG noch um Klarstellung folgender Problematik:

Nach dem ho. Dafürhalten erscheint es unklar, nach welchen Kriterien die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit in folgender Konstellation zu berechnen ist: bis zum 31. Dezember 2003 wurden gemäß § 236b Abs. 2 Z 3 BDG 1979 Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit bewertet. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2004 änderte sich das Höchstausmaß auf 30 Monate.

Das ho. Ressort ersucht nunmehr um Darstellung, ob für Beamte, die vor dem 1. Oktober 1945 geboren wurden, die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit, welche die Grundlage für die Gewährung des Karenzurlaubes nach § 22a BB-SozPG und für die Abgabe der Erklärung nach § 15 BDG 1979 war, gegebenenfalls neu zu berechnen wäre. Auch für jene Beamten, die auf Grund der gesetzlichen Änderungen erst mit dem Erreichen von 61,5 Lebensjahren eine Versetzung in den Ruhestand bewirken können, wäre die Berechnung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit möglicherweise neu anzustellen. Dadurch könnte sich ein früherer Termin als der ursprüngliche für die Ruhestandsversetzung ergeben.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per E-Mail übermittelt.

20.04.2005
Für den Bundesminister:
FENDER